



Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 02.03.2016
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 040 / 2016		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 15.03.2016	TOP 6
öffentliche Sitzung		
Betreff:		
Wahl von Schiedsfrauen/Schiedsmännern		
Finanzielle Auswirkungen:		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
Beschlussvorschlag:		
Der Rat der Stadt Tecklenburg wählt für den Schiedsamtbezirk Tecklenburg für die Wahlzeit bis 2021		
- als Schiedsperson	<u>Herrn Theodor Günther, Zu den Klippen 39, Tecklenburg</u>	
- als stellv. Schiedsperson	<u>Frau Anke Dahms, Saatkamps Knapp 3, Tecklenburg</u>	
 Bürgermeister/in	 FB/Leiter/in	 Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 040/2016 an: Rat am 15.03.2016

Sachdarstellung, Begründung:

Die Wahlzeit der ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen (5 Jahre gem. § 3 Abs. 3 Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) Anke Dahms und Theodor Günther wird Ende April 2016 auslaufen.

Nach Rücksprache mit Frau Dahms und Herrn Günther stehen beide für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Folgende gesetzliche Vorgaben sind bei der Wahl der Schiedspersonen zu beachten (§ 2 SchAG NRW):

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson **kann** nicht sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- unter Betreuung steht.

Schiedsperson **soll** nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
- durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Nach der Regelung im SchAG NRW ist die Schiedsperson mit 50 % an dem Gebührenaufkommen aus der Schiedsamtstätigkeit beteiligt. Außerdem trägt die Stadt die sächlichen Kosten für die Schiedsperson (Vordrucke etc.) sowie die Reisekosten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Pauschale für die Bereitstellung eines Dienstraumes (insgesamt 150 €) ist bei den Etatberatungen 2011/2012, nach Rücksprache mit den Schiedspersonen), bereits eingesparrt worden.

Im Interesse der Kontinuität der Fortführung der Schiedsamtsgeschäfte schlägt die Verwaltung vor

- Herrn Dipl. Ing. Theodor Günther, geb. 21.04.1952, wohnhaft Zu den Klippen 39, Tecklenburg-Brochterbeck, zum Schiedsmann und
- Frau Anke Dahms, geb. 10.04.1947, wohnhaft Saatkamps Knapp 3, Tecklenburg, zur stellv. Schiedsfrau zu wählen.

Beide erfüllen die Voraussetzungen des SchAG NRW.